

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Vorhabens zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise im Wald**

**Bekanntgabe der Stadt Dresden  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 20.06.2025**

Im Rahmen eines Bauantrages zur Verlegung einer Transportleitung im Wald auf den Flurstücken 840/15 der Gemarkung Klotzsche sowie 22, 26, 27, 28, 29 und 30 der Gemarkung Dresdner Heide beantragt der Vorhabenträger die Beseitigung des Baumbestandes gemäß § 8 Abs. 8 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 8.450 m<sup>2</sup>, welche jedoch in direktem Zusammenhang mit dem Vorgänger-Verfahren (Los 1) steht. Somit handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben nach § 11 Abs. 3 UVPG und die insgesamt zu betrachtende Fläche beträgt 12.306 m<sup>2</sup>, also 1,2306 ha. Die Anwendung des UVPG auf das Verfahren nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG wird dabei auf Grund des Vollzugshinweises des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 07. April 2025 notwendig.

Es handelt sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.04.2025 (Az.: 854.44-2025/5-2 (Landeshauptstadt Dresden)) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

Die Trasse führt von der Fischhausstraße in den Wald, entlang der Schneise 19 im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ über den „Alten Kannenhenkel“ zur Schneise 18. Von hier quert die Trasse zunächst die Prießnitz und anschließend eine Bahnanlage, von der aus sie weiter den Manfred-von-Ardenne-Ring entlang verläuft und schließlich an der Königsbrücker Straße endet.

Auf Grund der mehrere tausend Meter umfassenden Strecke, ist eine Vielzahl verschiedener Waldgesellschaften betroffen. Dabei treten Nadel-Laub-Mischwälder, Nadelwald-Reinbestände sowie ein kleines Gebiet Feuchtwald im Bereich der Prießnitz auf. Während bei den Nadelgehölzen ausschließlich die Waldkiefer in verschiedenen Altersklassen vertreten ist, ist die Anzahl der Arten bei den Laubgehölzen auf der Fläche größer. Insbesondere Eichen, dominieren dabei. Die Bodenvegetation variiert vom fast unbewachsenen Uferbereich der Prießnitz bis hin zu mehr oder weniger dichtem Grasbewuchs.

Für die Beurteilung besonders bedeutsame Elemente sind:

- die Prießnitz als Oberflächengewässer und FFH-Gebiet
- mehrere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“

Für die Querung der Prießnitz war eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen beauftragt wurden, die Beeinträchtigungen des Gewässers vermindern. Eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere der Uferstabilität ist nicht zu erwarten.

Das Gebiet liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung sind zahlreiche Maßnahmen beauftragt worden, die erhebli-

chen Beeinträchtigungen des Schutzziels entgegenwirken. Eine FFH-Vorprüfung ist ebenfalls durchgeführt worden. Diese hatte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben sind Waldflächenbereiche betroffen, welche eine besondere regionale Klimaschutzfunktion, besondere Bodenschutzfunktion sowie eine besondere Erholungsfunktion, Stufe I aufweisen. Die Waldfunktionen werden jedoch lediglich temporär für den Zeitraum der Baumaßnahmen eingeschränkt, da die Flächen ihre Eigenschaft als Wald behalten und anschließend die genannten Funktionen wieder erfüllen können. Mit dauerhaften Verlusten oder Einschränkungen der besonderen Waldfunktionen ist daher nicht zu rechnen.

Aufgrund der vielfältigen Strukturen weisen Einzelbereiche eine hohe Bedeutung für den Artenschutz auf. Um zu verhindern, dass während der Fällmaßnahmen Tiere zu Schaden kommen, ist die Kontrolle der besonders geeigneten Habitatstrukturen vor den Hiebsmaßnahmen vorgesehen. Beaufsichtigt und kontrolliert wird dies durch die Untere Naturschutzbehörde.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass durch die Vorkehrungen des Vorhabenträgers für die geplante Beseitigung des Baumbestandes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0351/488 7001) während der Dienstzeiten bei der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

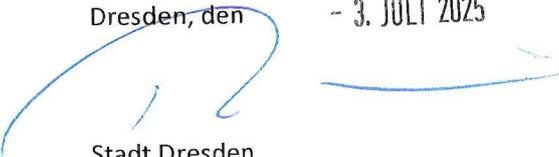
### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist.

Dresden, den

- 3. JULI 2025



Stadt Dresden  
Oberbürgermeister